

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern (NAPV und GLÖZ 4) verpflichtend ab 2023

Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt.

Die erstmalige Anlage von Pufferstreifen entlang von Gewässern musste heuer grundsätzlich bis 15. Mai erfolgen. Wenn im Herbst 2022 auf betroffenen Flächen bereits eine Winterung angebaut wurde, ist es zulässig, den Pufferstreifen erst im Sommer 2023, spätestens vier Wochen nach der Ernte der Winterung anzulegen.

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern gilt:

- Es ist ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden, indem die Mindestabstände zwischen der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers eingehalten werden.

- Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Innerhalb eines Abstandes von drei Metern zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht

umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. Dies ist unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung zu dokumentieren.

Der GLÖZ 4-Standard basiert auf den Abstandsauflagen der NAPV. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, ist die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf einem drei Meter breiten Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante verboten.

Als direkt angrenzend an ein Gewässer ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dann anzusehen, wenn diese nicht weiter als drei Meter von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Dies ist unabhängig davon, ob sich ein Weg, ein Gehölzstreifen oder auch eine krautige Vegetation zwischen Böschungsoberkante und der landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet.

Zusätzlich ist bei Gewässern, die laut nationalem Gewässer-

bewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen (ab Stufe 3 „mäßig“), auf einer Breite von:

- mindestens zehn Metern zu stehenden Gewässern, bzw.

- mindestens fünf Metern zu Fließgewässern ein dauerhaft bewachsener Pufferstreifen anzulegen.

Flächen, auf denen ein fünf bzw. zehn Meter breiter Pufferstreifen anzulegen ist, sind im INVEKOS-GIS unter „Gebietsabgrenzungen - Pufferstreifen belasteter Gewässer“ bzw. im „Inspire Agraratlas“ ersichtlich.

Auf diesen Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen die Neuanlage der Pufferstreifen), keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden.

Eine Grünlanderneuerung auf diesen Flächen ist nach Rücksprache mit der AMA (E referat23@ama.gv.at) einmal innerhalb von fünf Jahren möglich.



Eine Beweidung der Pufferstreifen ist grundsätzlich möglich, dabei sind aber übermäßige punktuelle Einträge in die Gewässer zu vermeiden.

- Einen detaillierten Beitrag sowie weitere Details dazu gibt es auf [lk-online](http://lk-online.ooe.lko.at) unter ooe.lko.at bzw. unter www.bwsb.at.

DI Franz Xaver Hölzl



Gemäß GLÖZ 4 ist je nach Gewässerqualität ein drei oder fünf Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, auf dem u. a. keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittelanwendung erfolgen darf.

BWSB/Hölzl

ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“: Bei Maisunkrautbekämpfung beachten

Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ dürfen beim Pflanzenschutz im Mais in der Gebietskulisse keine Produkte mit den Wirkstoffen Terbutylazin und S-Metolachlor verwenden. Beispiele für Produkte mit diesen Inhaltsstoffen, die nicht verwendet werden dürfen, sind: Elumis Dual Pack oder Dual Gold.

Ein Auszug aus dem

AMA-Merkblatt: „Innerhalb der Gebietskulisse ist der Einsatz der Wirkstoffe Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin sowie im Falle der Wiederzulassung auch Bentazon bei Anbau von Sorghum, Mais (inklusive Zuckermais und Saatmaisvermehrung), Raps, Soja und Zuckerrübe nicht zulässig.“

DI Thomas Wallner



ÖPUL-Auflagen beim Pflanzenschutz beachten.

BWSB